

**amtliche Bekanntmachung**

273 K 002/22



## AMTSGERICHT DORTMUND

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26.09.2024, 08:30 Uhr,  
im Amtsgericht Dortmund, Nebenstelle Gerichtsplatz 1, Saal 3.301**

das im Grundbuch von Dortmund Blatt 57339 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1

43,69/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Dortmund, Flur 14, Flurstück 569, Gebäude- und Freifläche,  
Wohnen, Tassiloweg 1-17 unger., Größe 11306 m<sup>2</sup>  
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 1 im  
Erdgeschoß - links - Mitte - mit Kellerraum und dem  
Tiefgarageneinstellplatz, sämtlich Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine im 1. Erdgeschoss links gelegene, ca. 27 m<sup>2</sup> große Eigentumswohnung in einem ca. 1976 erbauten Mehrfamilienhaus. Der Wohnung ist ein Kellerraum nebst Tiefgaragenstellplatz zugeordnet. Sie teilt sich in Diele mit Kochnische, Wohn-/Schlafraum, Bad und Loggia.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 60.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dortmund, 11.04.2024

Rötz

Rechtspfleger

Beglaubigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle